

es hatte nämlich das Institut der Werbungen, so daß Wagener in seinem Gesellschaftslexikon (IX. S. 386) sehr richtig sagt: es sei „eine Umkleidung der alten Landsknechtspraxis“ gewesen, „in welcher das Kriegshandwerk eben ein Handwerk ist.“ Wer mag nun daran den Maßstab eines späteren Jahrhunderts legen, ohne sich nicht selber einzugesellen, daß er sich damit lächerlich macht? Geradezu albern aber ist es, darüber einen Einzelnen zu geißeln und alle Uebrigen frei auszu-gehen zu lassen.

Kriegsbündnisse, Traktate abzuschließen, dies Recht stand schon in den ältesten Zeiten denjenigen Fürsten zu, welche das Völkerrecht hatten, welche souverän waren. Und noch mehr: Subsidienverträge zum Zwecke der Kriegsführung kannte sogar schon das graue Alterthum, denn die 10.000 Griechen, die Xenophon dem jüngeren Cyrus gegen den Artaxerxes zuführte, waren gerade so gegen Geldzahlung geliehene Truppen, wie diejenigen es waren, welche König Agésilas II. von Sparta dem Tachos gegen die Perser in eigener Person zu Hülfe brachte.

Im deutschen Mittelalter ist der Brauch häufiger zu finden. Erst recht aber treten die Subsidienverträge in Deutschland nach dem 30 jährigen Kriege zu Ende des 17. Jahrhunderts auf und bei der Belagerung von Negroponte 1688 standen gleichzeitig Subsidientruppen aus Hessen, Baden, Württemberg, Waldeck und Meiningen in venetianischem Solde gegen die Türken.<sup>1)</sup> Die f. g. Werbeheere waren übrigens in Frankreich längst bekannt, bevor man in Deutschland daran dachte.

Aus dem Umstande, daß schon Kaiser Friedrich I. bei abzuschließenden Reichsbündnissen und Kaiser Friedrich III. bei Schließung des Konkordats mit dem Papste den Rath der Stände hörten, haben verschiedene Schriftsteller<sup>2)</sup> schließen wollen, daß ehedem selbst der Kaiser zum Abschluß derartiger Verträge keine freie Gewalt gehabt hätte. Das ist jedoch falsch und dabei offenbar übersehen, daß es einem so unumschränkten Monarchen, wie es anfangs die deutschen Kaiser waren, wohl frei stand, der Reichsstände Rath zu hören, daß er jedoch dadurch keineswegs eine Pflicht auf sich nahm, nach deren Rath zu handeln.

Später freilich haben die Reichsstände es vermocht, dahinzugelangen, daß ihre Stimme nicht nur gehört, sondern auch befolgt wurde, so daß Maximilian I. und in Folge der Wahlkapitulation

weitmehr noch Carl V. sowie Ferdinand III. sich ausdrücklich ihres Rechtes begaben. Man kann sagen, daß erst unter dem erstgenannten Kaiser auf die eigentliche Befugniß, Bündnisse zu schließen, besonders aufmerksam gemacht wurde.<sup>3)</sup>

Das war nun zwar eine Einschränkung, aber gewiß keine Aufhebung des Bündnißrechtes. Indem jedoch die Kaiser selbst, schon aus dem einfachen Grunde, weil die jährlichen Versammlungen nicht regelmäßig abgehalten wurden, sich ihrerseits gar nicht so streng an das dieserhalb nachmals in ihren Wahlkapitulationen gegebene Versprechen banden, entstanden verschiedene Beschwerden der Reichsstände, obwohl ihr Protest noch auf dem Wahltag von 1658 ohne alle Folge blieb. Zwar wurden die Forderungen der Fürsten in den Kapitulationen Joseph I. und Carl VI. berücksichtigt, aber trotzdem schlossen sich §. 1 und 2 des Art. 6 der Kapitulation Carl VII. wieder ziemlich der Fassung unter Ferdinand IV. an.

Dessen ungeachtet aber bildete sich das Bündnißrecht, freilich „unbeschädigt des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis“ immer weiter aus. Sogar die Reichskreise — wie die Association der Kreise von dem Jahre 1633 mit Schweden, desgleichen von 1682, 1683, 1686 u. u. beweisen — erlangten dies Recht; ja der Kaiser bot 1674 dem schwäbischen Kreise selbst einen Allianzvertrag an; wie denn überhaupt Partikularallianzen des Kaisers, der mächtigen Reichsstände und der Kreise nunmehr gar nichts mehr Neues waren.<sup>4)</sup>

Es steht unumstößlich fest, daß die Reichsstände nicht sowohl zeitliche Bündnisse schlossen, wie z. B. der schwäbische Bund und die Geschichte von Bayern, Brandenburg, Württemberg u. u. beweisen, sondern auch f. g. ewige Bündnisse, z. B. zwischen Böhmen und Polen. Ja, als einst Kaiser Rupprecht dem Kurfürsten von Mainz das Recht, Bündnisse zu schließen, untersagen wollte, drohte König Carl VI. von Frankreich mit dem Kriege.

Den einzelnen Reichsständen aber geradezu garantirt wurde dies Bündnißrecht, zur Hebung aller Zweifel, im Osnabrück'schen Friedens-Instrument Art. VIII, §. 2, und im Münster'schen Friedens-Instrument §. 63, daher wir denn später in der Wahlkapitulation lesen:

„So viel aber die Stände des Reichs verlangt, soll denenelben in allen und jeden das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen . . . frei bleiben.“

Es war dann nur geboten, bei Offensiv-Bünd-

<sup>1)</sup> Siehe die Hessische Ehrentafel auf S. 320 des „Hessenlandes“.

<sup>2)</sup> Scheitemantel, Repertorium des deutschen Staatsrechts I, 432, §. 5.

<sup>3)</sup> z. B. in der Handhabung des Friedens von Worms 1495, §. 7.

<sup>4)</sup> Moser. Von Reichstagsgeschäften, S. 255, 615 u. 788.